Bewilligung zum Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen, die dem Vergnügen dienen (Feuerwerk)

Lagerung von Feuerwerkskörpern

- Feuerwerkskörper sind in den Versand- oder Verkaufspackungseinheiten aufzubewahren.
- Die Lagermenge von Feuerwerkskörpern innerhalb von Wohnzonen darf 300 kg Bruttogewicht (ohne Versandpackung) nicht übersteigen.
- Räume, in denen Feuerwerkskörper bis zu 50 kg Bruttogewicht (ohne Versandpackung) vorübergehend gelagert wird, müssen mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) ausgebaut sein. Sie dürfen, sofern das Brandrisiko gering ist, auch anderen Zwecken dienen. Türen gegen das Gebäudeinnere müssen den Feuerwiderstand EI 30 aufweisen.
- Räume, in denen Feuerwerkskörper bis zu 300 kg Bruttogewicht (ohne Versandpackung) gelagert wird, müssen mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) ausgebaut sein und an einer Aussenwand liegen. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen.
- Ausserhalb der Verkaufszeiten (Ladenöffnungszeiten) sind die Feuerwerkskörper in den dazu bestimmten Lagerräumen gem. Ziffer 3 bzw. 4 oder ausserhalb von Bauten und Anlagen in freistehenden, nicht brennbaren, vor Sonnenstrahlung geschützten und keinen andern Zwecken dienenden Behältern (z.B. Containern) zu lagern.
- In den Räumen bzw. am Zugang zu den Räumen sind Feuerlöscher zu platzieren, deren Anzahl und Grösse den örtlichen Verhältnissen angepasst sein müssen.
- Die Lagerung von Feuerwerkskörpern ausserhalb der bewilligten Verkaufsperioden (Zwischensaison) erfordert eine separate Beurteilung/Bewilligung der zuständigen Behörde. Als Variante zur Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern in der Zwischensaison sind diese dem Lieferanten zurückzugeben.

Allgemeine Anforderungen Verkauf

- Feuerwerkkörper der Kategorie 1 dürfen nicht an Personen unter 12 Jahren abgegeben werden.
- Feuerwerkskörper der Kategorie 2 dürfen nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden.
- Feuerwerkskörper der Kategorie 3 dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden.
- Feuerwerkskörper der Kategorie 4 dürfen nicht in den Detailhandel (offener Verkauf) gebracht werden, entsprechend ist der Verkauf solcher mit dieser Bewilligung nicht zulässig.
- Am Verkaufsstand ist ein geeigneter Hinweis (Plakat/Flyer) hinsichtlich des Abgabealters anzubringen.
- Der Verkauf und die Verwendung von bodenknallenden Feuerwerkskörpern, ausgenommen „Lady Crakers“ (Länge höchstens 22 mm und Durchmesser 3 mm), ist verboten.
- Der Verkauf von Feuerwerkskörpern in ”Selbstbedienung” ist nicht gestattet, ebenso nicht der Verkauf im Wanderhandel oder auf Märkten.
- Die zum Verkauf angebotenen Feuerwerkskörper müssen geschützt (z. B. hinter Glas oder Acrylglas) aufgelegt werden. Auf die Abdeckung kann verzichtet werden, wenn die Feuerwerkskörper

in Originalverpackungen (z. B. Blisterpackungen, Schutzkappen über Anzündmitteln) aufgelegt werden.
- Im Umkreis von mindestens 2.00 m ab Verkaufsstand darf nicht geraucht werden. Auf das Rauchverbot ist durch nicht zu übersehende Anschläge hinzuweisen.
- Der Verkaufsstand darf nicht vor Ein- und Ausgängen sowie in Fluchtwegen aufgestellt werden.
- Beim Verkaufsstand ist ein geeigneter Handfeuerlöscher (Löschmittel: Wasser oder Luftschaum) bereitzustellen.

Verkauf in Gebäuden

- Der Verkauf von Feuerwerkskörpern ist nicht gestattet in:
  a) eingeschossigen Verkaufsgeschäften, deren Verkaufsfläche 1000 m2 übersteigt;
  b) Verkaufsgeschäften, deren Verkaufsräume in mehreren Geschossen angeordnet und offen miteinander verbunden sind;
  c) Untergeschossen.
- In Verkaufsräumen darf der Vorrat an Feuerwerkskörpern brutto (ohne Versandverpackung) 30 kg nicht übersteigen. Feuerwerkskörper sind getrennt von anderen feuergefährlichen Stoffen in geschlossenen Behältern oder Schubladen, die den Kunden nicht zugänglich sind, unterzubringen.
- In Schaufenstern und Schaukästen (Vitrinen) dürfen nur Attrappen von Feuerwerkskörpern ausgestellt werden. Attrappen sind entsprechend zu beschriften.

Verkauf im Freien

- Im Freien darf der Vorrat an Feuerwerkskörpern den Tagesbedarf nicht übersteigen
- Der Verkaufsstand im Freien muss einen Mindestabstand von 2 m zu Schaufenstern und Ein- / Ausgängen aufweisen. Können die Schutzabstände nicht eingehalten werden, so sind Schaufenster EI 30 nbb abzudecken und vor Ein- / Ausgängen ist eine Schutzwand EI 30 nbb zu erstellen.
- Feuerwerkskörper sind vor direkter Sonnenbestrahlung zu schützen.

Transport

- Feuerwerkskörper sind nach ADR / SDR Vorschriften in der Klasse 1 „Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff“ eingeteilt. Die Bestimmungen über den Transport von gefährlichen Gütern auf der Strasse sind einzuhalten.

Verantwortliche Personen

- Inhaber von Handelsbetrieben und Geschäften haben für das Lagern, den Versand und Verkauf pyrotechnischer Gegenstände verantwortliche Aufsichtspersonen zu bestellen, die im Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen Erfahrung haben, die gesetzlichen Vorschriften kennen und im Falle einer Explosion oder eines Brandes die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen treffen können.
- Das Verkaufspersonal muss handlungsfähig, mündig und somit mindestens 18 Jahre alt sein (Art. 15 SprstG, Art. 35 SprstV in Verbindung mit Art. 13 und 14 ZGB). Dieses muss zudem ausreichende technische und rechtliche Kenntnisse im Umgang mit Feuerwerkskörpern haben.